



# RICHTLINIEN

## der

## Gemeinde Lauf

- I. Für die Förderung der Vereine in Lauf
- II. Für die Benutzung der Neuwindeckhalle
- III. Für die Ehrung von Mitgliedern kultureller und sonstiger Vereine und Organisationen
- IV. Für die Ehrung herausragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports

I.

## **Richtlinien der Gemeinde Lauf über die Förderung der Vereine in Lauf**

### Vorbemerkung

Die Gemeinde erkennt die wichtige gesellschaftspolitische Arbeit der örtlichen Vereine als wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens an. Ein intaktes Gemeinschaftsleben ist ohne die Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind wesentliche Bestandteile der örtlichen Gemeinschaft und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das Zusammengehörigkeitsgefühl der dörflichen Gemeinschaft.

Dieses Engagement im sportlichen, sozialen kulturellen, caritativen oder gesellschaftlichem Bereich unterstützt und fördert die Gemeinde u.a. durch finanzielle Zuwendungen. Hierbei wird der Jugendarbeit besondere Bedeutung beigemessen.

Die Vereine erklären sich bereit vor einer Antragstellung stets auch anderweitige wirtschaftliche Möglichkeiten zur Vereinsfinanzierung zu prüfen.

Die nachstehenden Richtlinien geben den Rahmen für eine Förderung durch die Gemeinde Lauf vor.

## **§ 1 Voraussetzung für die Förderung**

Die Gemeinde Lauf fördert die örtlichen, seit mindestens 3 Jahren im Vereinsregister eingetragenen bzw. einem rechtsfähigen Dachverband angehörenden Vereine mit Sitz in Lauf zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele, soweit sich die Haupttätigkeit des Vereins auf Lauf erstreckt.

Politische Parteien, Freizeit- oder Interessenverbände, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB und dergleichen werden daher von der Gemeinde nicht unterstützt. Förderungswürdig ist insbesondere die Jugendarbeit der Vereine, die Unterhaltung bestehender Vereinseinrichtungen, die Bereitstellung von Trainings- und Übungsräumen sowie die allgemeine Vereinsarbeit, Teilnahme an Wettbewerben und Vereinsjubiläen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die in diesen Richtlinien genannten Fördermittel werden unter dem Vorbehalt der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt, wobei sich die Höhe nach der jeweiligen Haushaltsslage der Gemeinde Lauf richtet. Prozentuale Kürzungen bleiben daher vorbehalten. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

Die Vereine sind verpflichtet, Auskunft über die Vereinssatzung, Vereinsaktivitäten, Anzahl und Struktur der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages und auf Anforderung im Einzelfall der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Vermögens- und Finanzverhältnisse zu geben. Mit der Einzelfallanforderung kann die Fördernotwendigkeit durch den Verein nachgewiesen werden.

Die Vereinsförderung steht ferner unter dem Vorbehalt, dass die festgesetzten Betriebs- und Nutzungskosten entrichtet werden, soweit kommunale Einrichtungen, für die eine Entgelt- und Benutzungsordnung besteht, genutzt werden.

Über die Aufnahme in die Förderung entscheidet der Gemeinderat auf der Grundlage dieser Richtlinien auf Antrag im Einzelfall.

## **§ 2 Vergabe und Bewilligung von Fördermitteln, Förderbeiträge**

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist bis zum 31.10. des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30.11. einzureichen. Die Auszahlung von Förderbeträgen wird davon abhängig gemacht, dass die in § 1 geforderten Nachweise vorliegen.

Investitionszuschüsse sind bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Lauf, Hauptamt zu stellen.

Dem Antrag sind daher beizufügen

- Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren (Stichtag 31.12. des Vorjahres)
- Verwendungszweck der Fördermittel
- Kostenvoranschläge mit Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsplan
- Zuschussanträge in gleicher Angelegenheit an Kreis, Land bzw. Dachorganisationen
- Unterschrift und Verpflichtungserklärung des Vereinsvorsitzenden

Die Auszahlung der entsprechenden Fördermittel erfolgt bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres.

Die Verwendung von Investitionszuschüssen hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Förderungen sind zweckgebunden. Liegen Finanzierungsanträge oder –zusagen Dritter vor, sind diese vorzulegen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Finanzierungszusagen Dritter aufzurechnen.

Prüffähige Verwendungsnachweise über die geförderte Maßnahme sind der Gemeinde bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Verwendungsnachweise für Investitionen, Beschaffungen und besondere Veranstaltungen sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung durch Einsicht in Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

Bei Verstößen gegen die Nachweispflicht, die zweckgebundene Verwendung der jeweiligen Förderung und gegen andere Anforderungen sowie bei Falschangaben erfolgt ein Ausschluss von den Fördermaßnahmen bzw. sind geleistete Gelder zurückzuzahlen, der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit ausgesprochen werden und sich auf sämtliche Förderungen oder auf Teile davon erstrecken.

## § 3 Umfang der Förderung

### 1. Grundförderung/ Sockelbetrag

Sämtliche Vereine, Verbände und Organisationen erhalten eine Grundförderung für die allgemeine Vereinsarbeit, wie sie sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, ergibt.

Sollte der in diesen Förderrichtlinien beschlossene gesamte Förderbetrag für einen Verein, Verband oder eine Organisation niedriger sein als die bisherige Förderung, wird dem Verein eine Förderhöhe auf Basis der zuvor geltenden Richtlinien für das Jahr 2021 zugesichert.

Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderung bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

### 2. Jugendförderung

Die förderwürdigen Vereine erhalten, nach Bekanntgabe der Anzahl der Jugendlichen, bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres, zusätzlich zur Grundförderung

- a) für jeden aktiven Jugendlichen einen jährlichen Betrag von **10,00 Euro**,
- b) für jeden aktiven Jugendlichen **70,00 Euro** für Vereine, die eine Instrumentalausbildung anbieten,
- c) für jeden aktiven Jugendlichen **20,00 Euro** für Vereine mit Gruppenausbildung

Jugendliche sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Förderung ist zweckgebunden für die Jugendarbeit im Verein. Der Gemeindeverwaltung ist ein Nachweis über die Verwendung der Förderung bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

### 3. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen

Nachfolgend aufgeführte Gruppen tragen seit vielen Jahren mit ihrem ehrenamtlichen Engagement erheblich zum Gemeindeleben bei und erhalten auf Antrag (bis spätestens zum 30.11. einen jährlichen Zuschuss entsprechend der Förderung der örtlichen Vereine, soweit nicht anderweitig bereits Zuschüsse gewährt werden.

- Kath. Pfarrgemeinde (Kirchenchor, Cäcilienverein und Altenwerk)
- Kolpingfamilie Lauf e. V.

### 4. Förderung bestehender Vereinsanlagen

Den Vereinen/ Organisationen/Institutionen werden kommunale Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

- a) Die gemeindlichen Sportanlagen werden dem Turn- und Sportverein für Übungszwecke und Verbandsspiele oder Verbandsveranstaltungen überlassen.
- b) Die Kosten für die Bewässerung des Rasenplatzes sowie die Kosten der Pflege übernimmt die Gemeinde.
- c) Für die Benutzung der Neuwindeckhalle gilt die „Entgeltordnung für die Benutzung der Neuwindeckhalle“ gemäß Ziffer II dieser Richtlinien
- d) Vereine, die Sportanlagen und/oder ein eigenes Vereinsheim zu unterhalten haben, gewährt die Gemeinde zur Unterhaltung und zum Betrieb derselben einen jährlichen Zuschuss von 250,00 Euro.
- e) Bei den übrigen Vereinen (ohne Buchst. d) mit angemieteten Räumen gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss von 100,-- €.
- f) Die jährliche Pacht i. H. v. 480,00 € für die Alte Trotte wird von der Gemeinde übernommen, weil es sich hier um ein für das Dorf wichtiges Kulturgut handelt und dies nur durch die Anpachtung durch die Gemeinde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.
- g) Die Pacht für den Winterunterstand der Ziegenfreunde Lauf e.V. i. H. v. 725,00 € pro Monat wird von der Gemeinde übernommen, weil die Ziegenfreunde im Gegenzug die kommunalen Grundstücke im Laufbachtal offenhalten und pflegen.
- h) Für die Pflege der jeweiligen Außenanlagen erhalten jährlich
  - Musikverein Lauf e. V. 1907 600,00 €
  - Schützengilde Lauf e.V. 600,00 €
  - Ski-Club Lauf e.V. 600,00 €
  - Sportverein Lauf e.V. 600,00 €
- i) Sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser, Müll, Heizung), die durch die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude anfallen, sind von den nutzenden Vereinen zu tragen.

Durch die Förderung gemäß § 3 Ziffer 1.-4. sind die Vereine verpflichtet, Rücklagen zu bilden, um damit auch selbst Investitionen tätigen zu können.

## **§ 4 Sonderzuwendungen**

### a) Vereinsjubiläen

Gefördert werden nur Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei

25-jährigem Jubiläum:	100,00 €
50-jährigem Jubiläum:	150,00 €

75-jährigem Jubiläum:	200,00 €
100-jährigem Jubiläum:	250,00 €

Vereine, die 125-, 150-, 175- usw. -jähriges Jubiläum feiern, erhalten den Höchstzuschuss von 250,00 €.

b) Meisterschaften

- Startberechtigte Teilnehmer an Meisterschaften von Landesverbänden erhalten, sofern eine auswärtige Unterbringung notwendig wird, einen Zuschuss in Höhe von 25,00 €.

Teilnehmer an nationalen und Welt-Meisterschaften, die von Sportverbänden organisiert wurden, erhalten, sofern eine auswärtige Unterbringung notwendig wird, einen Zuschuss in Höhe von 50,00 €; sofern Jugendliche am Start sind, und dadurch Betreuer mitreisen müssen, wird insgesamt für einen Betreuer ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

- Dieselben Zuschüsse für Teilnehmer und Betreuer erhalten kulturelle Vereine bei Teilnahme an gleichwertigen Landes-, Bundes- oder Welt-Wettbewerben.
- Bei Meisterschaften mit Aufstieg erhalten:  
Mannschaften einen Zuschuss von 150,00 € und  
Jugendmannschaften einen Zuschuss von 50,00 €.

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind genaue Angaben über Zeitpunkt, Ort und Art der Meisterschaft/des Wettbewerbes sowie ein Nachweis der Teilnahme beizufügen.

c) Bedeutsame Wettkämpfe bzw. Begegnungen

Werden von den Vereinen bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert von 25,00 € bis 200,00 € als Preis der Gemeinde Lauf je Verein jährlich oder entsprechende Zuschüsse zur Beschaffung von Preisen und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden.

## § 5

### Förderung für Kooperationen

#### „Schule/Kindergarten und Verein“

Kooperationen und Angebote der örtlichen Vereine in Schule, Kindergarten, Kindertagesstätte und Kernzeitbetreuung auf musikalischer, sportlicher und umweltpädagogischer Basis werden jährlich mit einem Betrag wie folgt gefördert:

- Kooperation Schule, pro Klasse: 400 Euro
- Kooperation Kernzeitbetreuung: 400 Euro
- Kooperation Kindergarten und Kindertagesstätte, eine Gruppe mind. 5 Kinder: 200 Euro

Der Gemeinde sind im Vorfeld eine Konzeption und eine Bestätigung der Einrichtung als Nachweis vorzulegen.

## **§ 6** **Investitionszuschüsse und Übernahme von Bürgschaften**

Die Gemeinde Lauf gewährt den nach diesen Richtlinien förderfähigen Vereinen, wie sie in der Anlage I aufgeführt sind, im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und sachlichen Situation, die bei Antragstellung nachzuweisen ist, durch Gemeinderatsbeschluss im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten als Freiwilligkeitsleistung Sonderzuschüsse oder die Übernahme einer Bürgschaft.

Gefördert werden kann nur der Aufwand, der dem Verein die unmittelbare Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ermöglicht bzw. Investitionen, die für den ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar ist.

Über diesen Antrag berät der Finanzausschuss und der Gemeinderat entscheidet hierüber im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung.

Der Gemeinderat kann die Gewährung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

# Anlage I

## In die Förderung aufgenommene Vereine:

### Sockelbetrag:

#### **Allgemeine Vereine**

Dämmerdämomen vom Laufbachtal e. V.	200,00 €
Drachenflugverein Windeckfalken Lauf e.V.	200,00 €
Kultur- und Heimatverein Lauf	200,00 €
Landfrauenverein	200,00 €
Laufer Dorfnetz	200,00 €
Laufer Groddeloch-Hexe e.V.	200,00 €
Laufer Narrenzunft e.V. Burgfalken	200,00 €
Laufer Rebdaifl 1996 e. V.	200,00 €
Obstbauverein	200,00 €
Ziegenfreunde Lauf e.V.	200,00 €
VdK - Ortsverband Lauf	200,00 €

#### **Karitativ aktive Vereine**

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Lauf	1.200,00 €
Nachbarschaftshilfeverein	1.200,00 €

#### **Musiktreibende Vereine**

Harmonikafreunde Lauf 1933 e.V.	1.200,00 €
Musikverein Lauf e.V. 1907	1.200,00 €

#### **Sporttreibende Vereine**

Schützengilde Lauf e.V.	1.200,00 €
Ski-Club Lauf e.V.	1.200,00 €
Sportverein Lauf e.V.	1.200,00 €
Turnverein Lauf 1920 e.V.	1.200,00 €

#### **Sonstige Gruppierungen (nicht als Verein eingetragen)**

Kath. Pfarrgemeinde (Kirchenchor (Cäcilienverein), Altenwerk, und Kolpingfamilie Lauf e. V.)	900,00 €
---	----------

## II.

# Benutzung der Neuwindeckhalle

## § 7 Entgeltfestlegung

Für die Benutzung der Neuwindeckhalle werden folgende Entgelte festgelegt:

1. Für Laufer Vereine, die in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen sind, sowie die Einrichtungen der Gemeinde wie die Freiwillige Feuerwehr und die Neuwindeck-Schule sowie die Kindertagesstätte St. Anna und den Kindergarten St. Josef, ist eine kulturelle Veranstaltung oder eine überörtliche Versammlung pro Kalenderjahr entgeltfrei, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Als kulturelle Veranstaltungen werden festgelegt:

- Weihnachtsfeiern
- Theateraufführungen der Vereine
- Kinderfastnacht
- Brauchtumspflege, Fastnacht mit mind. 8 Aufführungen am Abend

2. Sportveranstaltungen der Laufer Vereine jeglicher Art, ohne Erhebung von Eintrittsgeldern sind entgeltfrei. Dies gilt auch für Vereinsmeisterschaften.
3. Für den Übungsbetrieb der Laufer Vereine wird unabhängig von der Teilnehmerzahl und möglicher Mehrfachbelegungen ein Entgelt von 10,00 Euro/Stunde erhoben.  
Dieser Entgeltsatz gilt auch für die Nutzung des Foyers.
4. Wohltätigkeitsveranstaltungen der Laufer Vereine und der Einrichtungen der Gemeinde, bei welchen keine Eintrittsgelder erhoben werden, sind entgeltfrei. Dazu zählt auch die Blutspende des Deutschen Roten Kreuzes.
5. Jubiläumsveranstaltungen (z.B. Festbankett) der Laufer Vereine und der Einrichtungen der Gemeinde, bei welchen keine Eintrittsgelder erhoben werden, sind entgeltfrei.
6. Tanzveranstaltungen oder Veranstaltungen ohne kulturellen Hintergrund der Laufer Vereine und der Einrichtungen der Gemeinde  
bei Nutzung der ganzen Halle inklusive Foyer und Küche: 250,00 Euro  
bei Nutzung des Foyers und Küche für Mitgliederversammlungen: 50,00 Euro
7. Veranstaltungen der Katholischen Kirchengemeinde Lauf-Sasbachthal und deren Gruppierungen werden mit den Veranstaltungen der Vereine gleichgestellt.
8. Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS) Ortenau sind aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Ortenaukreis entgeltfrei. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde Lauf keinen Kostenbeitrag für die VHS. Die VHS-Veranstaltungen finden grundsätzlich in den Räumen der Neuwindeck-Schule oder im Foyer der Neuwindeckhalle statt.  
Für die Nutzung der Hallenküche wird ein Entgelt von 25,00 Euro erhoben. Bei Überschreitung der Sportstunden durch Schule und Vereine, müssen die Vereine und die VHS gegebenenfalls ins Foyer ausweichen.
9. An Privatpersonen wird das Foyer, die Küche oder auch die Halle nicht vermietet.

## **§ 8** **Nebenkosten**

1. Nebenkosten (Allgemeine Bewirtschaftungskosten) wie Strom, Wasser, Heizung etc. werden in allen Fällen erhoben. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen im Foyer sowie der Übungsbetrieb.
2. Das Geschirr aus der Neuwindeckhalle wird nur den Laufer Vereinen sowie den Einrichtungen der Gemeinde Lauf unentgeltlich überlassen.
3. Elektrogeräte aus der Neuwindeckhalle sind nicht ausleihbar.
4. Nach jeder Veranstaltung führt der Hausmeister der Gemeinde eine Reinigung mit dem Reinigungsgerät durch. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr beinhaltet.  
Die Reinigung und damit die Reinigungskosten entfallen bei der Nutzung des Foyers im Rahmen des Übungsbetriebs. Eine besenreine Übergabe nach den Übungen wird erwartet.
5. Die Gemeinde Lauf hat als Rechtssicherheit für alle Laufer Vereine ein Rahmenvertrag für eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen.  
Sollte bei einzelnen Vereinen keine Veranstalterhaftpflichtversicherung bestehen, kann diese im Rahmen des Überlassungsvertrags mit der Gemeinde Lauf abgeschlossen werden. Sollte der Verein bereits eine Veranstalterhaftpflichtversicherung auf dem freien Versicherungsmarkt abgeschlossen haben, ist dies im Rahmen des Überlassungsvertrags bei der Gemeinde Lauf nachzuweisen.  
Die Kosten für die Veranstalterhaftpflichtversicherung sind in allen Fällen von den Vereinen zu tragen.

### III:

## **Richtlinien der Gemeinde Lauf für die Ehrung von Mitgliedern kultureller und sonstiger Vereine und Organisationen**

### Präambel

Die Ehrung von Mitgliedern kultureller und anderer Vereine und Organisationen, die sich für das Allgemeinwohl der Gemeinde verdient gemacht haben, wird durch die Gemeinde in entsprechend würdiger Weise vorgenommen.

### **§ 9 Kreis der zu Ehrenden**

Die Ehrung können erfahren:

a) Laufer Vereine und andere Organisationen

Chöre, Orchester, Gruppen oder Solisten, die bei Wettbewerben zumindest auf Bezirks- oder Landesebene besonders erfolgreich abgeschnitten haben.

b) Gruppen oder einzelne Mitglieder anderer Vereine und Organisationen

die auf ihrem Gebiet herausragende Leistungen und Erfolge bei Wettbewerben, zumindest auf Bezirks- oder Landesebene, nachweisen können.

c) Sänger, Musiker und andere aktive Vereinsmitglieder

für 40jährige aktive Mitgliedschaft (Ehrenurkunde und Geschenk)  
für 50jährige aktive Mitgliedschaft (Ehrenurkunde und Geschenk)  
für 60jährige aktive Mitgliedschaft (Ehrenurkunde und Geschenk)

d) Vereinsfunktionäre und Dirigenten

für ehrenamtliche Tätigkeiten

- als Vorsitzender seit mindestens 15 Jahren
- als Vorstandsmitglied seit mindestens 20 Jahren

als Dirigent seit mindestens 20 Jahren

und die sich in verantwortungsvoller Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die über a) bis d) hinausgehenden Leistungen von Vereinsmitgliedern werden im Einzelfall besonders geehrt.

Bei der zeitlichen Ermittlung der jeweiligen Tätigkeit zählt nur die zusammenhängende Tätigkeit in einem Verein.

## **§ 10 Benennung der zu ehrenden Personen**

Damit eine Ehrung der Mitglieder kultureller und sonstiger Vereine oder Organisationen durchgeführt werden kann, müssen die Vereine die Namen der zu ehrenden Personen rechtzeitig schriftlich mitteilen. Zu den einzelnen Personen sind nähere Angaben über die jeweiligen Verdienste zu machen.

## **§ 11 Beratung und Entscheidung über Vorschläge**

Die Entscheidung über die von den Vereinen gemachten Vorschläge für Ehrungen wird zum Geschäft der laufenden Verwaltung erklärt.

## **§ 12 Durchführung der Ehrung**

Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister anlässlich der Generalversammlung des jeweiligen Vereines oder einer gesonderten entsprechend würdigen Veranstaltung.

## IV.

# Richtlinien der Gemeinde Lauf für die Ehrung herausragender Leistungen auf dem Gebiet des Sports

### Präambel

Herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports bzw. besondere Verdienste um den Sport werden durch die Gemeinde Lauf im Rahmen einer Ehrung nach diesen Richtlinien gewürdigt.

## § 13 Personenkreis

- I. Aktive Sportler/innen und Mannschaften örtlicher Vereine sowie Sportler/innen mit Wohnsitz in Lauf, die Mitglieder auswärtiger Vereine sind.
  - a) Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften
  - b) 1. bis 5. Sieger an Süddeutschen Meisterschaften und Baden-Württembergischen Meisterschaften
  - c) 1. bis 3. Sieger bei Nordbadischen-, Südbadischen-, Gesamtbadischen- und Schwarzwaldmeisterschaften
  - d) sonstige hervorragende sportliche Leistungen bei internationalen oder nationalen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen
  - e) Jugendliche, welche auf Bezirksebene die Plätze 1 – 3 erringen.

## § 14 Benennung der zu ehrenden Personen

Damit eine Ehrung für Leistungen auf dem Gebiet des Sports durchgeführt werden kann, müssen die Vereine die Namen der zu ehrenden Personen oder Mannschaften rechtzeitig schriftlich mitteilen. Zu den einzelnen Personen oder Mannschaften sind nähere Angaben über die erzielten Erfolge zu machen.

## **§ 15 Beratung und Entscheidung über Vorschläge**

Die Entscheidung über die von den Vereinen gemachten Vorschläge für Ehrungen wird zum Geschäft der laufenden Verwaltung erklärt.

## **§ 16 Durchführung der Ehrung**

Die Auszeichnung für aktive Sportler erfolgt durch den Bürgermeister anlässlich der Generalversammlung des jeweiligen Vereines oder einer gesonderten entsprechend würdigen Veranstaltung.

Die Auszeichnung für Jugendliche mit hervorragenden Leistungen im Bereich Sport und Musik (Schule mit einbezogen), erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 27.04.2021 erlassen und gelten ab 01.05.2021.  
Mit diesen Richtlinien treten sämtliche anderen Zuschuss- und Ehrungsregelungen außer Kraft.

Lauf, 28/04/2021  
  
Oliver Pasterer  
Bürgermeister